

An

Amt 61

Herrn Westhoff

Von

Amt 35

Ansprechpartner
Herr Zahn

Telefon
3513

Telefax
3515



Ihre Zeichen und Ihre Nachricht vom

61-PW/He v. 14.10.2021

Unsere Zeichen

35-Bz/

Datum

26.11.2021

6. Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Neuhausen-Süd“: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Südlich Bleicher Bach“ Hier: Beteiligung der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 18.10.2021 bis 29.11.2021.

Die untere Wasserrechtsbehörde nimmt zu o. g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf die Nr. 1.7 der Begründung (S. 18) Unterpunkt Anlagen an Gewässern weisen wir darauf hin, dass Anlagen in, an, über oder unter Gewässern nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als dies den Umständen nach unvermeidbar ist.

Der Anlagenbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu verstehen und erfasst „alle künstlichen, als solche wahrnehmbaren Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer, die wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können“ (BeckOK UmweltR/Riedel WHG § 36 Rn. 6). Damit könnte z. B. auch die in Nr. 1.7, Unterpunkt Gewässerausbau, erwähnte Terrassierung im oberen Böschungsbereich unter den Anlagenbegriff fallen.

Hinsichtlich der Frage, ab wann eine Anlage räumlich „an“ einem Gewässer gelegen ist, ist auf die bestehenden Regelungen der Bundesländer zurückzugreifen (BeckOK UmweltR/Riedel WHG § 36 Rn. 6).

im Bayerischen Wassergesetz wurde in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG der Anwendungsbereich für Anlagen nach § 36 WHG auf weniger als 60 Meter zum Uferbereich ODER auf die Bereiche, die die Gewässerunterhaltung tangieren können, festgelegt.

Die räumliche Abgrenzung des Anwendungsbereiches des § 36 WHG lediglich auf den Uferbereich in 1.7 ist mithin falsch. Im konkreten Fall Bleicher Bach kommt es vielmehr darauf an, ob die geplante Bebauung im Plangebiet zu einer Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung des Bleicher Bachs führt.

Sofern die für den Gewässerunterhalt zuständige Stelle (Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Tiefbau und Verkehr bzw. der Vorhabensträger als Träger der Unterhaltslast gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis v. 08.03.2021) durch die geplanten Maßnahmen keine Erschwernis für die Wahrnehmung ihrer Unterhaltungspflicht sieht und eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu erwarten ist, sind die Anforderungen nach § 36 WHG erfüllt.

Im Übrigen bestehen mit dem o. g. ausgelegten Bebauungsplanentwurf aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.

Zahn
Zahn